

Kooperationsvereinbarung  
zwischen  
dem Polizeipräsidium Bielefeld  
und  
der Stadt Bielefeld

vom xx. Januar 2024

**„Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
in Bielefeld**

**Präambel**

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist von wesentlicher Bedeutung für Freiheiten und Rechte aller Menschen in Bielefeld. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe und Selbstverständnis der Polizei und der Stadt Bielefeld. Zur besseren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sind hierfür erforderliche Handlungen und Strategien eng mit sozial-präventiven Maßnahmen zu verknüpfen.

**Kooperationsvereinbarung**

Aufbauend auf bereits bestehenden Vereinbarungen über die Ordnungspartnerschaften wollen die Polizei und die Stadt Bielefeld über diese Kooperationsvereinbarung das Miteinander und die Zusammenarbeit insbesondere zur Steigerung der objektiven und subjektiven Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Bielefeld vertiefen und verbessern.

Dabei werden Zuständigkeiten und die unterschiedlichen Ansätze der Prävention sowie der Repression geachtet. Diese werden nicht als Widerspruch oder Abgrenzung verstanden, sondern als gemeinschaftlicher Auftrag, aus unterschiedlichen Perspektiven gemeinsam zur Verbesserung der Sicherheitslage - aber auch der Lebenslage Betroffener auf allen Seiten - beizutragen. Dabei sind gesellschaftliche Probleme nicht mit polizeilichen Mitteln zu lösen.

**1. Ausgangslage und Herausforderungen**

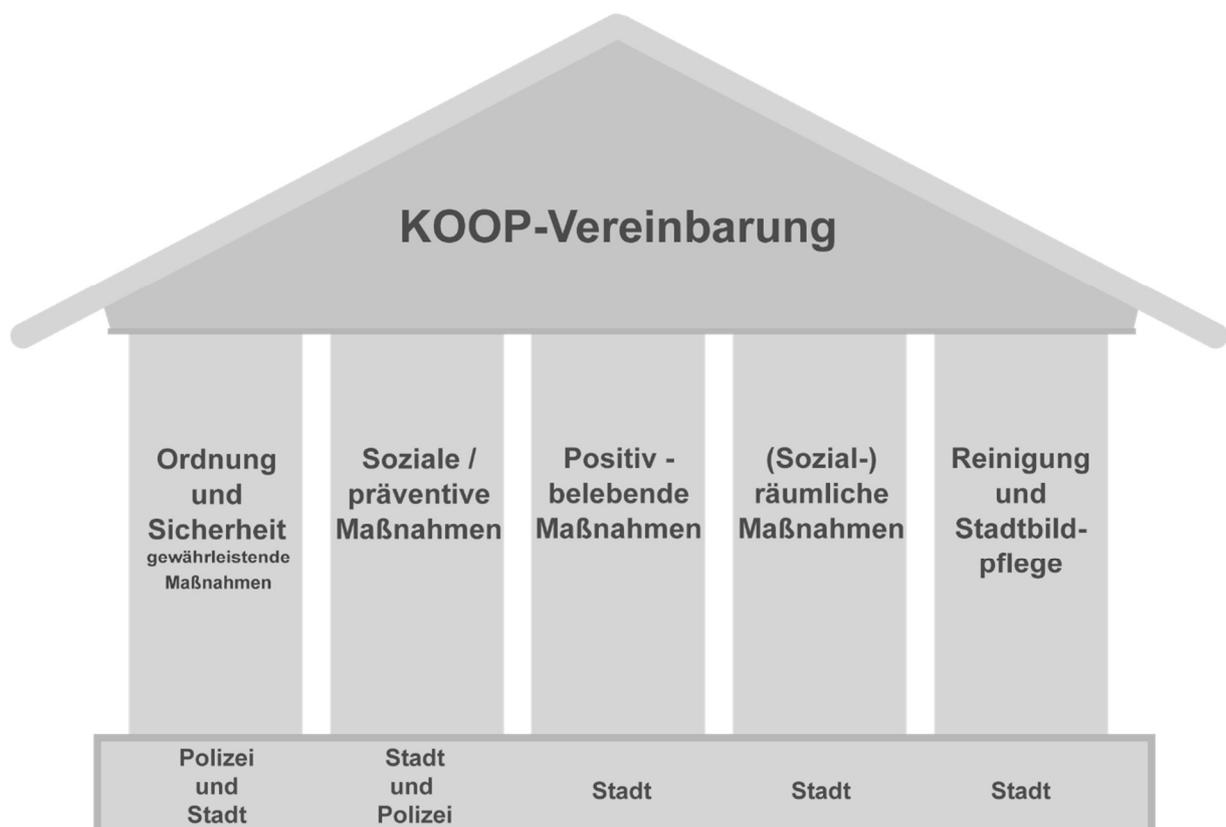
Stadtweit und speziell im Innenstadtbereich werden Abweichungen vom sozial akzeptierten Verhalten (Lautstärke, Vereinnahmen von Plätzen etc.) und sogenannte Ordnungsstörungen (Betteln, Urinieren, Vermüllung, etc.) bis hin zu Straftaten von vielen Menschen wahrgenommen. Sie führen zu Verunsicherung, die schnell auf die Örtlichkeit als solche übertragen wird. Es besteht die Herausforderung, die Räume zu identifizieren und differenziert zu bearbeiten, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die Zuständigkeiten von Polizei und Stadt sind gesetzlich geregelt (Anlage). Dabei gibt es teilweise Überschneidungen. Es besteht die Herausforderung, weiter an der Optimierung der Schnittstellen zu arbeiten. Das gemeinsame Ziel ist es, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten frühestmöglich aufeinander abgestimmt lösungsorientiert Maßnahmen mit den verfügbaren Ressourcen zu ergreifen.

## 2. Zusammenarbeit

### 2.1 Rahmen

Polizei und Stadt Bielefeld arbeiten abgestimmt, aber jeweils in eigenen Zuständigkeiten, an gemeinsamen Zielen im Sinne eines 5-Säulen-Modells:



#### Beispiele:

1. Säule: Streifendienst, Aktionstage, Schwerpunkteinsätze, Strafverfolgung
2. Säule: Stadt: Streetwork, Quartiersarbeit und weitere soziale Infrastruktur  
Polizei: Bezirksdienst und Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz; gemeinsam im SKPR
3. Säule: „Kesselbrink spielt!“, „Kesselkick“
4. Säule: Müll-Sammelaktionen, bauliche Veränderungen
5. Säule: Tätigkeiten insbesondere des Umweltbetriebes

## 2.2 Konkrete Ziele der Kooperation

Ziel	Lösungsansätze	Verantwortlichkeit
Gewährleistung und Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit	Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	Stadt und Polizei
Lebenswertes Bielefeld  Nutzung von Hilfsangeboten  Soziale Integration und Lösungsansätze für prekäre Lebenslagen	Wesentliche Ursachen für Gefahren befinden sich in gesellschaftlichen und sozialen Missständen. Diese sind so weit wie möglich abzubauen.  Hilfeangebote für Betroffene in prekären Lebenslagen, Marginalisierung verhindern.	Stadt
Stärkung des Zusammenhaltes der Stadtgesellschaft  Konfliktarmes Mit- und Nebeneinander	Einbinden von Akteuren des zivilen Lebens (u.a. Geschäftsleute, Gastronomie, Anwohnende, Passanten)  Alternativen für Aufenthaltsräume (für Menschen in prekären Lebenssituationen), Steigerung von Bekanntheit und Akzeptanz sozialer Angebote	Stadt

Bei der Wahl der Maßnahmen sind sich Stadt und Polizei einig, diese gemeinsam kooperativ so auszurichten, dass

- eine Verdrängung der BtM-Szene in Wohngebiete vermieden wird,
- die Auswirkungen der Handlungen der von prekären Lebenslagen Betroffenen zu minimieren sind, um die Lebensbedingungen für die Stadtgesellschaft und Besuchende Bielefelds zu verbessern.

## 2.3 Gemeinsames Werteverständnis

Oberstes Gebot staatlichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Die Handelnden verstehen sich als Mit-Gestalter des gesellschaftlichen Zusammenlebens und fördern eine „Kultur des Miteinanders“. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden konsequent verfolgt und geahndet.

Es entspricht dem gemeinsamen Selbstverständnis, die Grundrechte der Einzelnen zu schützen und diskriminierungsfrei für Recht und Gesetz, Gleichberechtigung, Offenheit, Verantwortung und Vertrauen einzustehen.

### 3. Akteure / Eigenes und Gemeinsames Handeln

Die Kooperationspartner sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ressourcen vielseitig und differenziert engagiert, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

#### 3.1 Polizei Bielefeld

Die Polizei trifft Maßnahmen im Rahmen des direktionsübergreifenden Behördenschwerpunkts, um Gewalt-, Rauschgift- und Straßenkriminalität in öffentlichen Bereichen einzudämmen sowie Strukturen zu erkennen und Fallzahlen zu senken, ohne eine Verdrängung der Szenen zu bewirken. Gleiches gilt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Maßnahmen werden im täglichen Dienst und bei Schwerpunktein-sätzen durchgeführt. Als umschließende Klammer um die Maßnahmen kommt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Wesentliche Tätigkeiten sind dabei:

- Präsenzmaßnahmen  
Gewährleistung einer sichtbaren Präsenz in unterschiedlichen Formen (Fußstreifen, Radstreifen, Kradstreifen, Funkstreifenwagen, Kontrollstellen und Präventionsveranstaltungen) sowie durch gemeinsame Streifen mit dem Ordnungsamt (Stadt-wache)
- Nicht offene Maßnahmen  
Polizeiliche Einsätze werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bestimmte Maß-nahmen sind jedoch für den Bürger nicht erkennbar.
- Ansprechbarkeit  
Polizei ist auf unterschiedlichen Ebenen digital und persönlich jederzeit ansprech-bar, u.a. durch den Bezirksdienst vor Ort, bei der Leitstelle als erste Ansprechpart-ner in Notfällen, via Social Media.
- Erkenntnisse  
Erlangen und Auswerten von Erkenntnissen, um Maßnahmen fortlaufend an aktu-elle Entwicklungen anpassen zu können.
- Verhinderung und Verfolgung von Straftaten durch Maßnahmen wie Personenkon-trollen, Platzverweise und Aufenthaltsverbote, Vollstreckung von Haftbefehlen, Festnahmen und beschleunigte Verfahren
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Erstellen von Berichten an andere Stellen/Be-hörden (z.B. Jugendamt, Amt für Verkehr)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Proaktive crossmediale externe Kommunikation, um polizeiliche Maßnahmen (re-pressiv und präventiv) transparent zu machen und eine faktenbasierte, objektive und wenig emotionale öffentliche Wahrnehmung zu stärken.

- Verkehrsüberwachungsmaßnahmen  
Neben Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention (Präventionsveranstaltungen, Info-Stände, eScooter- und Pedelectrainings etc.) gewährleistet die Polizei einen stetigen Kontroll-/Überwachungsdruck gegenüber allen Verkehrsteilnehmenden. Zur Reduzierung der Verunglücktenzahlen, zur Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Vermeidung unnötigen Verkehrsemissionen setzt die Polizei bei der Verkehrsüberwachung auch technische Mittel ein, bspw. Geschwindigkeitsmessanlagen oder Schallpegelmessgeräte gemäß dem bereits abgestimmten gemeinsamen Konzept von Polizei und Stadt Bielefeld.

### **3.2 Stadt Bielefeld -Dezernat Soziales/Integration-**

Die Stadt hält diverse soziale Maßnahmen vor bzw. initiiert diese anlassbezogen. Sie orientieren sich an der jeweils aktuellen Situation im öffentlichen Raum und den Bedarfen der Menschen vor Ort. Dabei wird eng mit den örtlichen freien Trägern, Bürgerinitiativen und weiteren gesellschaftlichen Partnern zusammengearbeitet.

Wesentliche Tätigkeiten sind dabei:

Sozial präventiv

- Streetwork  
Enge Kooperation des Dezernates mit freien Trägern, Vernetzung der Aktivitäten sowohl innerhalb der Verwaltung, wie auch mit (z.B.) Diakonie für Bielefeld, Bethel regional, Drogenberatung e.V., Aidshilfe Bielefeld e.V.

Präventives Agieren, Kontaktaufbau zu Betroffenen, positive Einflussnahme auf Verhalten, Entgegenwirken von Beschaffungskriminalität

Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Betroffenen, Ansprache Dritter/des Umfeldes zur Sensibilisierung und Ent-Stigmatisierung

Vertrauensaufbau zwischen Zielgruppen und Behörden, Vermittlung von Informationen, höhere Akzeptanz und besserer Zugang zu Unterstützungsdiensten

Krisenintervention bei akuten Vorfällen, im Vorfeld auch Reagieren auf sich zuspitzende Situationen und De-Eskalieren

- Quartiersarbeit  
Breites Portfolio für stadtteilbezogene Angebote, Projekte, Bündelung von auch bürgerlichem Engagement
- Weitere soziale Infrastruktur (fallbezogen)  
Gemeinsam mit der freien Wohlfahrtspflege: Vorhalten von Unterkünften und Tagesaufenthalten, vielfältige Beratungsangebote, funktionierende und zugängliche Suchthilfen

Positiv wirkende, belebende Maßnahmen und Angebote

- Belebung und Gestaltung öffentlicher Plätze. Statt Verdrängung findet eine offene Nutzung des öffentlichen Raums für bzw. durch die Stadtgesellschaft statt. Orte als Ermöglichungsräume für verschiedene Zielgruppen sowie der Begegnung und Kommunikation.

Sozialräumlich

- Stadtbildpflege des Sozial- und Kriminalpräventiven Rates SKPR  
Anlassbezogene Begehungen von Orten, die mit Unsicherheitsgefühlen verbunden werden (z.B. vernachlässigte Grünflächen, schlecht beleuchtete Straßen, „Szene-Treffpunkte“). Dabei werden viele Akteure beteiligt (u.a. Anwohnende, Szene-Klientel, Geschäftsleute).
- Sozialraumorientierte Projekte  
Fallübergreifende Projekte, Aktivierung auch Betroffener  
Beispielhaft: Reinigungsprojekte Kesselbrink (Aufräumarbeiten, ausgehend von einem Tagesaufenthalt) und Ostmanturmviertel (Aufsammeln von Konsum-Utensilien, ausgehend vom Drogenhilfezentrum).

### **3.3 Stadt Bielefeld -Dezernat Umwelt/Mobilität/Klimaschutz/Gesundheit-, vertreten durch das Ordnungsamt**

Die Stadt sichert zum einen durch vielfältige ordnende Maßnahmen im Gewerbe- und Gaststättenrecht und zu Platznutzungen und Veranstaltungs-Koordinationen eine Basis auch für öffentliches Zusammenleben. Eine besondere Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung haben zudem die Außendienste, speziell die Stadtwache sowie der Kommunale Ordnungsdienst (KOD).

Wesentliche Tätigkeiten sind dabei:

- Ansprechbarkeit für Bürgerinnen und Bürger, Unterstützung und Information für Ratsuchende
- Präsenzdienste im gesamten Stadtgebiet, lageabhängige Schwerpunkteinsätze
- Vorhalten des Ordnungstelefon (51-3030), Betrieb einer Leitstelle
- Bearbeiten von Beschwerden zu Störungen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. mobile Sprechstunden)
- Durchsetzung von Ge- und Verboten nach allgemeinen und speziellen ordnungsrechtlichen Vorschriften (z.B. LImSchG, LHundG, OBVO, ProstSchG, GlüStV)
- Kontrollen von Gastronomie, Spielhallenbetrieben, Jugendschutz
- Sondereinsätze bei u.a. Großveranstaltungen, Stadtfesten, Umzügen, Profi-Fußballspielen
- Vollzugsunterstützung für andere Ämter (z.B. Gesundheitsamt bei Maßnahmen nach dem PsychKG)

- Arbeit mit Randgruppen und sozialen Einrichtungen
- Permanente Fortbildung des Personals in rechtlicher Hinsicht, zu Eingriffstechniken, aber auch zu persönlichen und sozialen Kompetenzen

Dem Ordnungsamt obliegen keine rechtlichen Kompetenzen bei Straftaten.

### **3.4 Gemeinsam anzugehende Aufgaben**

Neben der bereits etablierten Praxis sollen hier neue Ansätze und Anstrengungen der Kooperationspartner benannt werden:

#### **(A) Fokussierung auf besondere Räume**

Es hat sich gezeigt, dass die Problemlagen an einzelnen Orten besonders deutlich wahrgenommen werden und/oder objektiv schwerpunktmäßig auftreten. Gegenmaßnahmen müssen jeweils differenziert entwickelt und eingesetzt werden.

Die Personengruppen (u.a. Drogen-, Alkohol- und Obdachlosenszene sowie Jugendliche/Erwachsene) haben an den verschiedenen besonderen Räumen unterschiedliche Hintergründe, zeigen unterschiedliches Verhalten und haben unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Auch Gruppendynamiken und soziale Gefüge divergieren. Das Umfeld eines jeden Ortes setzt sich zudem aus unterschiedlichen Akteuren (Gewerbe, Kaufleute, Anwohnende, Passanten) und Erwartungen zusammen. Auch weicht die Anzahl der festgestellten Straftaten und der außenveranlassten Polizeieinsätze in den unterschiedlichen besonderen Räumen voneinander ab.

Die Kooperationspartner werden die erkannten besonderen Räume gezielt und individuell in den Fokus nehmen und sowohl die Struktur- als auch die Umfeldanalyse intensivieren. Hierbei werden auch jeweils andere relevante Akteure aus dem Umfeld und der Stadtgesellschaft beteiligt. Bestimmte Bau- und Nutzungsstrukturen können die Begehung von Delikten begünstigen oder hemmen und wirken sich auf das Sicherheitsgefühl der Menschen aus. Insoweit bieten Maßnahmen der Städtebauliche Kriminalprävention Ansätze zur Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit.

Die Partner vereinbaren, sich *zunächst* auf vier Räume zu fokussieren:

- Kesselbrink
- Bahnhofsumfeld / „Tüte“
- Jahnplatz
- Ostmanturm-Viertel

Perspektivisch sind diese besonderen Räume jeweils auf aktuelle Entwicklungen, Handlungsbedarf und Priorisierung regelmäßig zu überprüfen.

Weitere öffentliche Straßen, Wege und Plätze - aus allen Stadtbezirken - können im Einvernehmen der Partner hinzukommen bzw. bisherige besondere Räume ablösen.

## **(B) Besondere Maßnahmen (aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen und Vorschlägen)**

Um Gewaltdelikte unter Verwendung insbesondere von Messern zu minimieren, kann die Einrichtung einer Waffenverbotszone durch das Ministerium des Innern NRW gem. § 42 WaffG i.V.m. den danach erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen.

Eine Videoüberwachung ist rechtlich nur zulässig, wenn die strengen Voraussetzungen des § 15a PolG NRW erfüllt sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen liegen derzeit weder für eine Videoüberwachung noch eine Waffenverbotszone in Bielefeld vor. Sie unterliegen einer fortlaufenden Prüfung.

Glasverbote werden durch die Stadt ebenfalls fortlaufend und ergebnisoffen geprüft.

## **(C) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende**

Jugendliche und junge Erwachsene rücken an Brennpunkten vermehrt in den Fokus, oft mit unterschiedlichen Hilfebedarfen aufgrund vielfältiger Problemlagen wie Alkohol- und Drogenkonsum oder Wohnungslosigkeit. Diese Verlagerung hin zu einer jüngeren Bevölkerungsschicht stellt eine neue Herausforderung dar. Zunehmend sind auch Minderjährige an Brennpunkten präsent. Die aufsuchende Sozialarbeit der Stadt legt einen speziellen Fokus auf die Unterstützung junger Menschen. Sie entwickelt Formate, in denen Zugang zu der Gruppe geschaffen wird und vermittelt in bedarfsgerechte Hilfsangebote.

Zudem gibt die Entwicklung der Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in den vergangenen fünf Jahren Anlass zur Besorgnis. An Brennpunkten im innerstädtischen Bereich treten vor allem Jugendliche vermehrt als Tatverdächtige bei Gewaltdelikten, insbesondere gefährlichen Körperverletzungen und Raubdelikten, auf.

Um diesen Entwicklungen bereits bei Kindern entgegen zu treten, beteiligt sich die Polizei Bielefeld seit 2012 erfolgreich an der Initiative „Kurve kriegen“, die maßgeblich hilft, Kinder nicht in die Kriminalität abrutschen zu lassen. Zukünftig soll eine verstärkte Vernetzung der Kooperationspartner mit weiteren Akteuren erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Schulen, um dort gemeinsame präventive Maßnahmen zu initiieren und auszubauen. Wir arbeiten an der Einrichtung eines „Hauses des Jugendrechts“ für Bielefeld.

## **(D) Informationsaustausch / Effizienz von Besprechungen**

Halbjährlich findet künftig ein Strategie- und Austauschgespräch auf Führungsebene der Kooperationspartner statt.

Der Sozial- und Kriminalpräventive Rat ist im Hinblick auf Zusammensetzung, Tagungsfrequenz und Aufgabenportfolio auf Aktualität zu überprüfen.

Die Verwaltung bietet Beteiligten aus Handel, Gewerbe und Zivilgesellschaft im Rahmen des Runden Tisches Innenstadt als Austauschgremium Gehör.

Der Polizeibeirat als Bindeglied zwischen Bevölkerung, Verwaltung und Polizei wird mindestens in den regulären Sitzungen informiert.

### **(E) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Dem berechtigten Anspruch der Öffentlichkeit auf größtmögliche Transparenz der Maßnahmen und der Sicherheitslage wird weiterhin durch proaktive cross-mediale externe Kommunikation Rechnung getragen. Sowohl repressive Maßnahmen als auch präventive Aktionen, Partizipationsformate und Angebote/Mobile Sprechstunden (u. ä.) werden umfangreich publik gemacht. Auch neue Formate, wie gemeinsame Facebook-Bürgersprechstunden oder Live-Begleitungen via Social Media oder eine Beteiligung an dem Radio Bielefeld-Format „Dringend Hörverdächtig“, werden anlassbezogen in Betracht gezogen.

### **(F) Stadtwache**

Die erfolgreich gemeinsam betriebene Stadtwache und gemeinsame Streifen in der Innenstadt werden fortgesetzt und weiter entwickelt.

Die Polizei wird voraussichtlich Ende 2026 die Wache am Kesselbrink aufgeben, der neue Standort Am Stadtholz ist dann nicht mehr so gut fußläufig aus der Innenstadt zu erreichen. Die Kooperationspartner schreiben darauf begründet die bestehende Kooperationsvereinbarung „Stadtwache“ fort. Sie verfolgen die Option eines veränderten Standortes für eine erweiterte Stadtwache.

### **(G) Evaluation, Berichtspflicht, Gremienbeteiligung**

Die Kooperationspartner schaffen eine schlanke Struktur, um Erkenntnisse zu den kooperierten Maßnahmen aufzubereiten.

Die Erkenntnisse der Verwaltung sind - abgestimmt mit der Polizei - in einer gemeinsamen Informations-Vorlage jährlich dem Sozial- und Gesundheitsausschuss und dem Haupt-, Wirtschafts- und Beteiligungsausschuss vorzulegen. Dabei sind aktuelle Stände, Schwerpunkte von Maßnahmen sowie geplante Anpassungen darzulegen.

Die Sicherheitskonferenz der Behördenleitungen sowie der Polizeibeirat werden über die Entwicklungen und die abgestimmten Aktivitäten informiert.

#### 4. In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung vom **XX.XX.XXXX** in Kraft. Sie ist jährlich zum XX.XX.XXX durch die Stadt Bielefeld und das Polizeipräsidium Bielefeld gemeinsam zu evaluieren und in ihrer Gültigkeit zu bestätigen.

---

Pit Clausen  
Oberbürgermeister

---

Dr. Sandra Müller-Steinhauer  
Polizeipräsidentin

### Gesetzliche Grundlagen der Zuständigkeiten von Polizei und Stadt

#### Stadt als Ordnungsbehörde

Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden haben nach § 1 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Stadt Bielefeld obliegt somit die originäre Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet.

#### Stadt als Sozialbehörde

Die Stadt hat die Aufgabe, zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit beizutragen. Diese Leistungen umfassen soziale und erzieherische Hilfen, die z.B. insbesondere darauf abzielen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen (vgl. § 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch [SGB I]).

Sie organisiert mit ihren Partnern soziale Angebote, die die Unterstützung und die Teilhabe von marginalisierten Gruppen als Ziel haben. Damit wird auch ein Beitrag zu Ordnung und Sicherheit geleistet. Wichtig ist zudem die Einbeziehung stadtgestalterischer Ansätze und Maßnahmen, z.B. zur Vermeidung von Angsträumen oder von Abwärtstendenzen im Erscheinungsbild von Plätzen und Stadtteilen. Dazu werden die zuständigen Dezernate/Fachämter der Stadt einbezogen.

#### Polizei

Die Polizei ist gemäß § 1 Absatz 4 Polizeigesetz (PolG) NRW i.V.m. § 163 Strafprozessordnung (StPO) für die Verfolgung von Straftaten sowie i.V.m. § 53 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Außerdem unterfallen ihrer Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW die Verhütung von Straftaten und die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 PolG NRW hat auch die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Soweit die allgemeine Gefahrenabwehr durch die Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, wird die Polizei gem. § 1 Absatz 1 Satz 3 PolG NRW subsidiär zuständig. Es besteht in diesen Fällen eine Eilfallkompetenz, in der die Polizei für die originär zuständige Ordnungsbehörde tätig wird.